OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702392/7/KHa

Datum:
Linz, 16. Mai 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des E U, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. Februar 2023, GZ: BHLL/922100034004/22, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetz (SPG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. Mai 2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Strafhöhe insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 70,00 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag und 23 Stunden herabgesetzt werden. Darüber hinaus wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch des Straferkenntnisses die Wortfolge *„als Hitlerjugend*" ersatzlos entfernt wird sowie der letzte Satz des Spruches wie folgt zu lauten hat: *„Sie erregten so das Ärgernis der dort anwesenden Personen, die sich sowohl im Ausstellungsbereich der Kunstuniversität x als auch vor dem Eingangsbereich zu den Räumlichkeiten der Kunstuniversität x aufgehalten haben, sodass diese ihre Tätigkeiten unterbrochen haben, um die Geschehnisse zu beobachten und verursachten daher am Vorfallsort unnötiges Aufsehen.*"

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten vor der belangten Behörde reduziert sich auf 10,00 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. Februar 2023, GZ: BHLL/922100034004/22, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 21. März 2022 um 16:16 Uhr in x bei der Kunstuniversität x in besonders rücksichtsloser Weise die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt gestört, indem der Beschwerdeführer dortige Personen lautstark als „Hitlerjugend" beschimpft habe, lautstark herumgeschrien habe und gegenüber anderen Personen verbal aggressiv geworden sei sowie wild um sich gestikuliert habe, sodass die Polizei verständigt werden musste. Der Beschwerdeführer habe so das Ärgernis der dort anwesenden Personen erregt und daher am oa. Vorfallsort unnötiges Aufsehen verursacht.

Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz 1991 (SPG) verletzt und wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von 150,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage und 4 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 2. März 2023 Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst ausgeführt, dass er den Tatvorwurf abstreite und keine Beweise für die Anschuldigungen vorliegen würden. Die belangte Behörde habe ihre Machtposition ausgenutzt, um die Rechte des Beschwerdeführers zu ignorieren. Es habe auch die Polizei nicht alle Vorwürfe und Delikte bestätigt und sei der Beschwerdeführer trotzdem durch die Tatvorwürfe belastet worden. Der Beschwerdeführer würde im zweit-unfreundlichsten Land leben. Die Behörde habe Rechtsstaat gespielt, nur weil der Beschwerdeführer in eine öffentliche Galerie habe hingehen wollen, als keine Maskenpflicht mehr geherrscht habe. Die Behörde sorge für nichts anderes als Druck, Demütigung, Herabwürdigung und Spaltung und solle sich deswegen schämen.

I.3. Mit Schreiben vom 10. März 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde sowie in die Beschwerdeschrift. Zudem fand am 4. Mai 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem

erkennenden Gericht statt, an welcher der Beschwerdeführer teilgenommen hat und diesem die Möglichkeit gegeben wurde, ausführlich zu den Tatvorwürfen Stellung zu nehmen. Zudem wurden Frau W und Herr W zeugenschaftlich zu den Tatvorwürfen einvernommen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Am 21. März 2022 um 16:16 Uhr hielt sich der Beschwerdeführer in x im Bereich der Kunstuniversität x auf. Der Beschwerdeführer wollte als ehemaliger Kunststudent eine Ausstellung in den Räumlichkeiten der Kunstuniversität besuchen. Im Bereich des Eingangs zur Kunstuniversität, beim Einlass, wurde der Beschwerdeführer von einem Mitarbeiter der Kunstuniversität auf die bestehende Maskenpflicht hingewiesen und der Beschwerdeführer ersucht, eine FFP2-Maske aufzusetzen. Da zu diesem Zeitpunkt keine gesetzliche Maskenpflicht mehr bestand, hat der Beschwerdeführer mit Unmut reagiert und hat den Mitarbeiter der Kunstuniversität sowie eine weitere Mitarbeiterin der Kunstuniversität, die sich ebenfalls im unmittelbaren Eingangsbereich aufgehalten hat, lauthals beschimpft, hat herumgeschrien, wild gestikuliert und ist in einer von diesem als bedrohlich empfundenen Art und Weise laufend auf den Mitarbeiter der Kunstuniversität zugegangen. Der Beschwerdeführer hat sich auch verbal aggressiv gegenüber der genannten Person verhalten und diese beschimpft, wobei der Beschwerdeführer jedenfalls die Worte: „Bist du der Sebastian Kurz!" verwendet hat. In weitere Folge hat die Mitarbeiterin der Kunstuniversität aufgrund des Verhaltens des Beschwerdeführers die Polizei verständigt. Bei Eintreffen der Polizei hatte der Beschwerdeführer den unmittelbaren Eingangsbereich der Kunstuniversität bereits wieder verlassen und befand sich im örtlichen Nahebereich der Kunstuniversität, jedoch außerhalb der Räumlichkeiten der Universität.

II.2. Das geschilderte Verhalten des Beschwerdeführers haben zwei weitere Personen, die sich im Eingangsbereich der Kunstuniversität aufgehalten haben, wahrgenommen und haben diese die Situation verfolgt und beobachtet und dazu ihren Verhaltensablauf insbesondere auch insofern geändert, als eine dieser Personen aus einem Nebenraum ein Schriftstück geholt hat, gemäß welchem über den Beschwerdeführer bereits ein Hausverbot seitens der Kunstuniversität x verhängt war. Dieses Schreiben hat die genannte Person auch nach Eintreffen der Polizeibeamten an diese ausgehändigt. Zudem wurde das beschriebene Verhalten des Beschwerdeführers auch von Studentinnen und Studenten, die sich unmittelbar vor den Türen zum Eingangsbereich der Kunstuniversität aufgehalten haben, um an einer Skulptur zu arbeiten, beobachtet und wahrgenommen, sodass diese ihre Tätigkeit auch unterbrochen haben.

II.3. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheint zur Tatzeit gemäß den Angaben der belangten Behörde keine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung auf. Der Beschwerdeführer ist arbeitslos und verfügt über kein Einkommen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akt der belangten Behörde, insbesondere aus der im Akt einliegenden Anzeige, der Stellungnahme der Zeugin W sowie des Polizeibeamten Inspektor T K sowie aus den Stellungnahmen des Beschwerdeführers und der Beschwerdeschrift. Die Zeugen W und W wurden zudem in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht erneut zum Tatvorwurf befragt und haben diese die damaligen Vorkommnisse glaubhaft und nachvollziehbar geschildert. Auch der Beschwerdeführer wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung befragt und hat die Vorkommnisse aus seiner Sicht geschildert.

Der Beschwerdeführer hat selbst zugestanden, im Zuge der Situation zur Tatzeit am Tatort, wonach ihm der Zutritt zur Ausstellung der Kunstuniversität verweigert wurde, da er keine FFP2-Maske getragen habe, durchaus verärgert gewesen zu sein. Dass der Beschwerdeführer seinen Unmut durch lautstarkes Beschimpfen der einvernommenen Zeugen W und W sowie durch weitere aggressive verbale Unmutsäußerungen sowie generell durch ein für die betroffenen Personen als durchaus aggressives Verhalten zum Ausdruck gebracht hat, haben sowohl die Zeugin W als auch der Zeuge W glaubhaft und übereinstimmend ausgesagt. Die diesbezüglichen Aussagen der einvernommenen Zeugen waren für das erkennende Gericht nachvollziehbar, da es für die Zeugen, die unter Wahrheitspflicht ausgesagt haben, keinerlei Grund gibt, den Beschwerdeführer zu Unrecht zu beschuldigen. Dass – wie der Beschwerdeführer darzulegen versucht hat – der Beschwerdeführer weder verbal oder sonst durch Gesten aggressiv gehandelt hat und er auch niemand beschimpft habe, erscheint dem erkennenden Gericht aufgrund der Schilderung der Gesamtsituation nicht nachvollziehbar und konnte der Beschwerdeführer mit seiner Darlegung der damaligen Situation die Aussage der unter Wahrheitspflicht aussagenden Zeugen nicht erschüttern. Insbesondere hat der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht seinen Ärger über das geforderte Tragen einer FFP2-Maske durchaus eingestanden und eine Diskussion mit dem Zeugen W zugestanden. Dass der Beschwerdeführer sein Verhalten als nicht aggressiv oder bedrohlich beschrieben hat, vermag insofern nichts an der Glaubwürdigkeit der einvernommenen Zeugen zu ändern, da die Gesamtsituation, die vom Beschwerdeführer ausgelöst wurde, von diesem allenfalls einfach nicht in der vollen Tragweite bzw. in der vollen Außenwirkung wahrgenommen wurde. Dass sein Verhalten jedoch ein erhebliches Aufsehen erregt hat, hat der Beschwerdeführer selbst insofern zugestanden, als der Beschwerdeführer selbst Zurufe in Richtung Beschwerdeführer von Seiten der

vor dem Eingangsbereich stehenden Studenten geschildert hat; auch daraus ist ersichtlich, dass die Unangemessenheit des Verhaltens des Beschwerdeführers von dritten Personen wahrgenommen wurde und dies dem Beschwerdeführer auch durchaus bewusst war. Wäre es bei der vom Beschwerdeführer geschilderten, im angemessenen Rahmen geführten Diskussion mit dem Zeugen W geblieben, hätte diese Diskussion sicherlich nicht eine derartige Reaktion der vor dem Eingangsbereich mit Arbeiten an einer Skulptur beschäftigten Studentinnen und Studenten hervorgerufen. Auch diesbezüglich lässt sich dieses Verhalten der Studentinnen und Studenten mit der Schilderung der Vorfälle der Zeugen W und W in Einklang bringen und bestätigt die diesbezüglichen Aussagen der einvernommenen Zeugen.

III.2. Auch die Feststellung, wonach unbeteiligte Dritte den Vorfall beobachtet und wahrgenommen und somit durch dieses Beobachten ihre Verhaltensweise geändert haben und zudem eine Mitarbeiterin der Kunstuniversität sich aufgrund des Verhaltens des Beschwerdeführers veranlasst gesehen hat, das Schriftstück bezüglich des gegenüber dem Beschwerdeführer ausgesprochene Hausverbot den eingetroffenen Polizeibeamten auszuhändigen, ergibt sich ebenfalls aus der diesbezüglichen glaubhaften Schilderung der einvernommenen Zeugen. Diese konnten sich auch an die Besucher der Ausstellung und deren Reaktion auf den Verlauf der Auseinandersetzung mit dem Beschwerdeführer noch erinnern und auch die Reaktionen der Besucher glaubhaft schildern. Auch der Beschwerdeführer hat – wie bereits ausgeführt – die Reaktionen dieser dritten Personen selbst geschildert und somit bestätigt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Gemäß § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

IV.2. Zur objektiven Tatbestandsverletzung.

IV.2.1. Im Sinne des § 81 Abs. 1 SPG ist jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Es kommen dabei verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in

Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind (dies nach einem objektiven Maßstab) ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (dazu Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz[4], 2011, 772). Ungerechtfertigt ist ein Verhalten iSd § 81 Abs. 1 SPG, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist als Erfolgsdelikt ausgestaltet. Der „Erfolg" besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Es muss somit durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein (dazu VfSlg 4813/1964).

Eine solche negative Veränderung ist bereits dann zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als dies der Fall wäre, wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlaufen von Menschen oder Ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

IV.2.2. Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde sowie auch im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht ein Verhalten, das die öffentliche Ordnung gestört habe, bestritten.

Das abgeführte Beweisverfahren hat jedoch ergeben, dass der Beschwerdeführer aufgrund des Hinweises durch den im Eingangsbereich für die Einhaltung der Maskenpflicht zuständigen Mitarbeiter, dass bei Besuch der Ausstellung eine FFP2-Maske aufzusetzen sei, derart in Ärgernis geraten ist, dass sich der Beschwerdeführer in aggressivem Tonfall und schimpfend sowie durch ein ungebührliches Gestikulieren und laufendes Zugehen auf den genannten Mitarbeiter sowie lautstark herumschreien verhalten hat, dies in einer Art und Weise, dass einerseits die weiteren, im unmittelbaren Eingangsbereich der Kunstuniversität anwesenden Mitarbeiter der Kunstuniversität sowie andererseits die vor dem Eingangsbereich an einer Skulptur arbeitenden Studentinnen und Studenten, auf das Verhalten des Beschwerdeführers aufmerksam wurden und sich dem Geschehen zugewendet, dieses beobachtet und dazu ihre Tätigkeiten unterbrochen haben. Zudem hat das vom Beschwerdeführer an den Tag gelegte Verhalten, das sich insbesondere gegen die Zeugen W und W gerichtet hat, eine weitere Mitarbeiterin der Kunstuniversität dazu veranlasst, ein Schreiben betreffend ein gegenüber dem Beschwerdeführer ausgesprochenes Hausverbot zu holen und dieses auch den Polizeibeamten, die am Tatort eingetroffen sind,

auszuhändigen. Das vom Beschwerdeführer gesetzte Verhalten hat somit ein Ausmaß erreicht, dass zunächst unbeteiligte Dritte – weitere Mitarbeiterin der Kunstuniversität sowie vor dem Eingangsbereich an einer Skulptur arbeitende Studentinnen und Studenten – sich dazu veranlasst gefühlt haben, sich dem Geschehen zuzuwenden und auf die Situation zu reagieren. Dadurch wurde der normale Ablauf des Betriebs der Kunstausstellung in der Kunstuniversität gestört und war das geschilderte Verhalten des Beschwerdeführers sohin geeignet, berechtigtes Ärgernis zu erregen.

Dadurch, dass der Beschwerdeführer somit den normalen Ablauf an einem öffentlichen Ort durch sein Verhalten beeinträchtigt hat und der Beschwerdeführer den Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen durch sein Verhalten in wahrnehmbarer Weise geändert hat, ist der nach § 81 Abs. 1 SPG geforderte Erfolg einer Ordnungsstörung eingetreten. Der Beschwerdeführer hat den Tatbestand des § 81 Abs. 1 SPG somit in objektiver Hinsicht erfüllt.

IV.3. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

IV.3.1. Die Verwaltungsübertretung des § 81 Abs. 1 SPG bildet ein Erfolgsdelikt, sodass die subjektive Tatseite der Tat dem Beschuldigten nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt. Es ist daher zu prüfen, ob sich der Beschwerdeführer entsprechend sorgfältig verhalten hat.

IV.3.2.Der Beschwerdeführer hat gegenüber Mitarbeitern der Kunstuniversität x in aggressiver Wortwahl, durch Beschimpfen der Mitarbeiter der Kunstuniversität, durch unangemessenes Gestikulieren und lautes Herumschreien seinen Unmut über die Maskenpflicht geäußert und dies in einer für die nahe Umwelt wahrnehmbaren Art und Weise. Dadurch lies der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall offenkundig die gebotene Sorgfalt hinsichtlich eines angemessenen Verhaltens in der Öffentlichkeit vermissen. Eine generelle Gemütsaufregung verhindert es nicht, sich gegenüber dritten Personen, die in Ausübung ihrer Tätigkeit bei der Organisation einer Ausstellung handeln, ordnungsgemäß und anständig zu verhalten und hätte der Beschwerdeführer jedenfalls erkennen müssen, das sein Verhalten in der Öffentlichkeit geeignet war, den unerwünschten Erfolg hervorzurufen sodass dem Beschwerdeführer die objektive Tatbestandsverletzung auch subjektiv anzulasten ist.

IV.4. Zur Strafbemessung:

IV.4.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in

Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg cit ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl § 34 StGB).

IV.4.2. Für die verfahrensgegenständliche Verwaltungsübertretung sieht § 81 Abs. 1 SPG eine Geldstrafe bis zu 500,00 Euro vor. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen nach den Ausführungen der belangten Behörde keine

verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf, sodass diesem dem Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu Gute kommt. Es sind weder weitere Milderungsgründe noch Erschwerungsgründe hervorgekommen, die im Rahmen der Strafbemessung zu berücksichtigen sind.

Ausgehend von den vom Beschwerdeführer geschilderten Einkommensverhältnissen – der Beschwerdeführer verfügt über kein Einkommen – erscheint dem erkennenden Gericht unter Berücksichtigung der vorliegenden Rechtsgutbeeinträchtigung und dem gesetzlichen Strafrahmen bis 500,00 Euro eine Geldstrafe in der Höhe von 70,00 Euro als tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch als erforderlich, um den Beschwerdeführer von weiteren Tatbegehungen gleicher Art abzuhalten. Die Herabsetzung der von der Behörde verhängten Geldstrafe erfolgte aufgrund der vom Beschwerdeführer geschilderten Einkommensverhältnisse. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis zur herabgesetzten Geldstrafe festgesetzt.

IV.4.3. § 45 Abs 1 Z 4 VStG kommt nicht zur Anwendung, da unabhängig von den sonstigen Voraussetzungen das Verschulden des Beschwerdeführers nicht als gering zu werten ist, da der Beschwerdeführer in für § 81 Abs. 1 SPG in geradezu typischer Weise das geschützte Rechtsgut beeinträchtigt hat.

IV.5. Zur Kostenentscheidung:

Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe teilweise durchgedrungen ist, entfällt ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde reduziert sich gemessen an der herabgesetzten Geldstrafe auf 10,00 Euro (Mindestbeitrag zu den Kosten).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beantworten war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die vorliegende Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Tatbestand des § 81 Abs. 1 SPG.
Hinsichtlich der Strafbemessung ist auszuführen, dass diese immer eine Entscheidung um Einzelfall anhand der konkreten Umstände dargestellt und daher

bereits aus diesem Grund eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig. Sie erhalten von der belangten Behörde eine neue Vorschreibung.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas